

Prüfung von Wasserzählern

A) Prüfung durch die Eichbehörde

Befundprüfung

Wenn die Richtigkeit (Verkehrsfähigkeit) der Anzeige eines gültig geeichten Messgerätes bezweifelt wird, sieht das Maß- und Eichgesetz (MEG) im § 47 die Möglichkeit einer Befundprüfung vor.

Hier wird von der Eichbehörde überprüft ob die Messfehler (Messabweichungen) des Messgerätes innerhalb der zulässigen Grenzen (Verkehrsfehlergrenzen) liegen, ob die Plombierung (Sicherung gegen Eingriffe) unverletzt ist, ob der Eichstempel noch gültig ist und ob die sonstigen relevanten Anforderungen an Wasserzähler erfüllt werden.

Die messtechnische Prüfung erfolgt (wie bei der Eichung) bei mindestens drei verschiedenen Durchflussstärken. Die zulässigen Fehler (Verkehrsfehlergrenzen) sind dabei aber doppelt so groß wie bei der Eichung, weil der Wasserzähler ja bereits in Verwendung war und nicht mehr neu ist.

In einem Schreiben (Ergebnis der Befundprüfung) teilen wir Ihnen anschließend mit, ob das Messgerät den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes entspricht. Messgeräte die nicht entsprechen, gelten als unrichtig und dürfen nicht mehr verwendet werden.

Weitere Angaben (Messfehler in %, Messunsicherheit, ...) sind nicht vorgesehen. Auch über Mängel im Inneren des Zählers (Bruch eines Bauteiles, außergewöhnliche Abnutzung, auffällige Verunreinigung, ...) kann keine Aussage getroffen werden, weil das Messgerät bei dieser Prüfung nicht zerlegt wird.

Die Gebühren für die Befundprüfung eines Hauswasserzählers mit einer Nennbelastung von 3 m³/h bis 20 m³/h (oder vergleichbare Zählergrößen) und die schriftliche Ausfertigung des Ergebnisses betragen derzeit im Regelfall EUR 98,30 (keine Steuer).

B) Prüfung durch den physikalisch-technischen Prüfdienst

Als Alternative zu der oben beschriebenen Befundprüfung gibt es im Rahmen unseres physikalisch-technischen Prüfdienstes (PTP) auch folgende Möglichkeiten, Messgeräte entsprechend Ihren Wünschen zu prüfen:

B.1.1) Physikalisch-technische Prüfung (normales Gutachten) M27.02.01.5065

Prüfung des Wasserzählers bei vier verschiedenen Durchflussstärken, wobei jede Messung mindestens einmal wiederholt wird.

Für jede Durchflussstärke wird dabei der Mittelwert des Messfehlers (Messabweichung) errechnet und die Messunsicherheit ermittelt. Der abgelesene Zählerstand, die vorhandenen Sicherungen gegen unbefugte Eingriffe, sowie die Ausführung des Eichstempels werden dokumentiert. Auch der äußerliche Zustand des Zählers (Zählergehäuse, Einlaufsieb, Zählwerk, ...) wird festgehalten. Die Mittelwerte der Messfehler samt Angabe der Messunsicherheit, der Zählerstand, die Ergebnisse der Begutachtung (äußerlicher Zustand) sowie allfällige Auffälligkeiten werden Ihnen in einem Gutachten mitgeteilt.

Pauschalpreis: EUR 263,00 (exkl. 20 % MwSt.)

B.1.2) Physikalisch-technische Prüfung (umfassendes Gutachten) M27.02.02.5065

Wenn Sie es ausdrücklich wünschen, können wir zusätzlich zu den oben angeführten Prüfungen (B.1.1) auch noch versuchen den Zähler zu zerlegen um seine mechanischen Bestandteile (Zahlenrollen, Zahnräder, Flügelrad, ...) zu begutachten. Dabei kann meistens auch festgestellt werden, ob alle Zahlenrollen und Zahnräder des Zählwerkes unbeschädigt sind und korrekt ineinander greifen oder ob ein unkontrolliertes „weiter springen“ der Zählwerksanzeige möglich war.

Bei elektronischen Zählwerken kann stattdessen versucht werden, zusätzliche Daten (z.B. ältere Zählwerksstände) auszulesen.

Pauschalpreis: EUR 316,00 (exkl. 20 % MwSt.)

B.2) Zusätzliche Dienstleistungen zu Gutachten M05.0S.00.5559

Im Rahmen unseres physikalisch-technischen Prüfdienstes haben Sie aber auch die Möglichkeit ein weiterführendes Gutachten zu beauftragen.

Hier wird Ihnen der tatsächliche Zeitaufwand zu einem Preis von EUR 124,00 (exkl. MwSt.) pro Stunde in Rechnung gestellt.

Wenn eine Prüfung im Außendienst erforderlich ist, beträgt der Stundensatz EUR 179,00 (exkl. MwSt.).

ACHTUNG:

Bitte achten Sie beim Transport (Versand) der Messgeräte sorgfältig darauf, dass es zu keiner Beschädigung kommt. Wenn beispielsweise der Plombendraht beim Transport abgerissen wird, kann eine Manipulation am Zählwerk möglicherweise nicht mehr ausgeschlossen werden.

Vorteilhaft wäre es auch, wenn der Innenraum (Gehäuse) des Zählers feucht gehalten wird.

Verhindern Sie dabei bitte aber das Austreten von Wasser aus dem Zähler (z.B. mittels Verschlusskappen, Gewindeschutzkappen, wasserdichter Umhüllung, ...) weil dadurch die Verpackung beschädigt werden

kann. Weitere Informationen erhalten Sie gerne auch telefonisch.

Ansprechpartner:

Claudia Berkmann, M.Sc.

BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Abteilung E2 Mechanik und Durchfluss

Tel. +43 1 211 10 826539

Arltgasse 35, 1160 Wien, Österreich

claudia.berkmann@bev.gv.at

www.bev.gv.at

oder

Ing. Gerhard Trittner

Leiter des Labors Durchfluss, Gas und Wasser (E223)

BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Abteilung E2 Mechanik und Durchfluss

Arltgasse 35, 1160 Wien, Österreich

Tel. +43 1 21110 826358, Mobil: +43 676 8210 6358

gerhard.trittner@bev.gv.at

www.bev.gv.at